

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 405/2025-12

1. Juli 2026

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin  
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,  
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,  
Dr. Andreas HAUER,  
Dr. Christoph HERBST,  
Dr. Michael HOLOUBEK,  
Dr. Georg LIENBACHER,  
Dr. Michael MAYRHOFER,  
Dr. Stefan PERNER,  
Dr. Michael RAMI,  
Dr. Johannes SCHNIZER und  
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin  
MMag. Stefanie BERMESSER  
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der \*\*\*, vertreten durch die Zacherl Schallaböck Proksch Manak Kraft Rechtsanwälte GmbH, Teinfaltstraße 8/5.01, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 9. Jänner 2025, Z RV/7104157/2024, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 2 und Abs. 3, § 3 sowie § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 und 4 des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG), BGBl. I Nr. 220/2022 idF BGBl. I Nr. 13/2024, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

1. Die beschwerdeführende Partei erzeugt und veräußert Strom aus Windenergie. Nachdem sie den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) nach dem Gesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) für den Zeitraum von 1. Jänner bis 30. Juni 2024 selbst bemessen und entrichtet hatte, stellte sie am 8. November 2024 einen auf § 201 Abs. 3 Z 1 BAO gestützten Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung des EKB-S. 1
2. Das Finanzamt für Großbetriebe wies diesen Antrag mit der Begründung ab, dass eine Abgabefestsetzung gemäß § 201 BAO nicht erfolgen dürfe, wenn sich die bekannt gegebene Selbstbemessung – wie im Fall der beschwerdeführenden Partei – als richtig erweise. In ihrer gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde an das Bundesfinanzgericht brachte die beschwerdeführende Partei vor, dass das EKBSG verfassungswidrig und der EKB-S daher mit € 0,- festzusetzen sei. 2
3. Das Bundesfinanzgericht wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 9. Jänner 2025 als unbegründet ab. 3

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. 4
- 4.1. Begründend wird dazu im Wesentlichen vorgebracht, dass die beschwerdeführende Partei in Rechten verletzt worden sei, weil dem angefochtenen Erkenntnis ein verfassungswidriges Gesetz zugrunde liege. 5
- 4.2. Das EKBSG verfolge den parlamentarischen Materialien zufolge das Ziel, die Strompreise für Endverbraucher zu reduzieren. Es sei dazu angesichts der am Strommarkt gegebenen Marktmechanismen aber von vornherein nicht geeignet und habe seit seinem Inkrafttreten auch keine Senkung der Strompreise bewirkt. Daher fehle es der Belastung der Stromproduzenten durch den EKB-S an einer sachlichen Rechtfertigung. 6
- 4.3. Die Festlegung der Obergrenze für Markterlöse sei willkürlich erfolgt. Als gleichheitswidrig erweise sich auch die Bemessung des EKB-S anhand der Erlöse der Stromproduzenten. Dadurch knüpfe die steuerliche Belastung nicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen an, sondern hänge von der Kostenstruktur der jeweiligen Stromerzeuger und vom Zufall ab. In diesem Zusammenhang werde auch auf die nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Stromproduzenten und Produzenten fossiler Energieträger verwiesen. Der Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F), den letztere zu entrichten hätten, werde nämlich nicht wie der EKB-S auf Grundlage der Erlöse, sondern ausgehend von den steuerpflichtigen Gewinnen aus den Vorjahren berechnet. 7
- 4.4. Eine unsachliche Ungleichbehandlung bestehe auch insofern, als nur Stromproduzenten, nicht aber Stromhändler oder Fernwärmeversorger Beitragsschuldner des EKB-S seien, wiewohl auch Stromhändler und Fernwärmeversorger von steigenden Energiepreisen infolge krisenhafter Entwicklungen am Strommarkt profitieren würden. 8

4.5. Das EKBSG sehe die Absetzbarkeit von Investitionen in den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie vor. Allerdings sei nicht nur der Zeitraum, in dem solche Investitionen erfolgt sein müssten, zu kurz bemessen, sondern erweise sich auch die Beschränkung der Absetzbarkeit gemäß § 4 Abs. 2 EKBSG auf 50 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten, höchstens aber € 36,- je MWh Strom, als ungeeignet zur Zielerreichung. 9

4.6. Die nunmehrige Belastung von Produzenten erneuerbarer Energie stelle im Lichte der jahrelangen Förderung dieses Sektors ferner eine Verletzung des aus Art. 7 B-VG abgeleiteten Vertrauensschutzes dar. Überdies hätte die beschwerdeführende Gesellschaft darauf vertrauen dürfen, dass das EKBSG in Folge des Außerkrafttretens seiner ursprünglichen unionsrechtlichen Grundlage, der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates, ebenfalls außer Kraft treten werde. Der österreichische Bundesgesetzgeber habe sich jedoch ohne unionsrechtliche Grundlage und ohne sachliche Rechtfertigung entschieden, die ursprünglich nur bis 31. Dezember 2023 vorgesehene Geltungsdauer des EKBSG zu verlängern. 10

4.7. Schließlich sei fraglich, ob der Bundesgesetzgeber das EKBSG zu Recht auf den Kompetenztatbestand "öffentliche Abgaben" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG gestützt habe und ob nicht ein Missbrauch der Abgabenform vorliege, weil es sich um eine dem Elektrizitätswesen (Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG) zugehörige Angelegenheit handle. 11

5. Das Finanzamt für Großbetriebe und das Bundesfinanzgericht haben die Verwaltungs- und Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen. 12

## II. Rechtslage

Das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG), BGBl. I 220/2022 idF BGBl. I 13/2024, lautet wie folgt (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben): 13

### "Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Durch dieses Bundesgesetz wird der Energiekrisenbeitrag-Strom (im Folgenden EKB-S) näher geregelt und die Verordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, ABl. Nr. L 261 vom 07.10.2022, S 1, umgesetzt.

(2) Der EKB-S ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(3) Dem EKB-S unterliegt die Veräußerung von im Inland erzeugtem Strom aus Windenergie, Solarenergie (Solarthermie und Fotovoltaik), Erdwärme, Wasserkraft, Abfall, Braunkohle, Steinkohle, Erdölerzeugnissen, Torf und Biomasse-Brennstoffen ausgenommen Biomethan, durch den Stromerzeuger einschließlich der Realisierung von Veräußerungsrechten auf Strom.

### Befreiungen

§ 2. Vom EKB-S sind befreit

1. die Veräußerung von Strom aus Demonstrationsprojekten gemäß § 7 Abs. 1 Z 7a des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010;

2. die Veräußerung von Strom durch einen Erzeuger, dessen Erlöse pro MWh erzeugten Strom bereits aufgrund von nicht gemäß Art. 8 der VO (EU) 2022/1854 erlassenen staatlichen oder öffentlichen Maßnahmen begrenzt sind; dazu zählt jedenfalls die Veräußerung von Strom aus Anlagen, die eine Marktprämie nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, BGBl. I Nr. 150/2021, erhalten, im Ausmaß, in dem die Erlöse bereits einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 11 Abs. 6 EAG unterliegen, sowie aus Anlagen, die einen Einspeise- oder Nachfolgetarif nach dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, oder nach dem Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, erhalten;

3. die Veräußerung von Strom, der als Regularbeit im Sinne von Art. 2 Z 4 der VO (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. Nr. L 312 vom 28.11.2017 S. 6, eingesetzt wird;

4. die Veräußerung von Strom, der für Zwecke des Engpassmanagements gemäß § 7 Abs. 1 Z 13a EIWOG 2010 eingesetzt wird;

5. die Veräußerung von Strom, der in inländischen Pumpspeicherkraftwerken erzeugt wird.

### Höhe des Beitrags

§ 3. (1) Bemessungsgrundlage für den EKB-S ist die Summe der monatlichen Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom gemäß § 1 Abs. 3, die nach dem 30. November 2022 und vor dem 1. Jänner 2024 (Erhebungszeitraum 1) und nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Jänner 2025 (Erhebungszeitraum 2) erzielt wurde. Die Bemessungsgrundlage beinhaltet auch das Ergebnis von derivativen Kontrakten, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Markterlösen stehen. Aufwendungen können nicht berücksichtigt werden.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

1. Überschusserlöse: eine positive Differenz zwischen den Markterlösen des Beitragsschuldners je MWh Strom und der jeweiligen Obergrenze für Markterlöse gemäß Z 3.

2. Markterlöse: die realisierten Erträge, die ein Beitragsschuldner für den Verkauf und die Lieferung von Strom in der Union erhält, unabhängig von der Vertragsform, in der dieser Austausch stattfindet, einschließlich Strombezugsverträgen und anderer Absicherungen gegen Schwankungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt und unter Ausschluss jeglicher von Mitgliedstaaten gewährter Unterstützung.

### 3. Obergrenze für Markterlöse:

a) für Überschusserlöse, die von 1. Dezember 2022 bis 31. Mai 2023 erzielt wurden, beträgt die Obergrenze 140 Euro je MWh Strom;

b) für Überschusserlöse, die nach dem 31. Mai 2023 erzielt wurden, beträgt die Obergrenze 120 Euro je MWh Strom.

(3) Liegen die notwendigen direkten Investitions- und Betriebskosten der Energieerzeugung über der Obergrenze für Markterlöse, können diese Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 20 % der notwendigen, direkten Investitions- und Betriebskosten als Obergrenze für Markterlöse angesetzt werden, sofern der Beitragspflichtige die Voraussetzungen nachweist.

(4) Veräußert der Beitragsschuldner Strom im Sinne des § 1 Abs. 3 an verbundene Unternehmen, sind als Markterlöse für den Verkauf und die Lieferung von Strom jene Beträge anzusetzen, die marktüblichen Konditionen mit fremden Dritten auf derselben Stufe der Lieferkette entsprechen.

(5) Der EKB-S beträgt 90 % der Überschusserlöse.

(6) Der EKB-S stellt eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar (§ 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988).

#### Absetzbetrag für begünstigte Investitionen

§ 4. (1) Vom gemäß § 3 ermittelten EKB-S kann ein Absetzbetrag für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Investitionsgütern im Erhebungszeitraum 1 oder im Erhebungszeitraum 2 anfallen. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung von begünstigten Investitionsgütern über einen dieser Zeiträume hinaus, kann der Absetzbetrag auch für in den jeweiligen Zeiträumen anfallende Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Begünstigte Investitionen eines verbundenen Unternehmens, das selbst nicht Beitragsschuldner (§ 5 Abs. 1) ist, können dem Beitragsschuldner zugerechnet werden. Im Erhebungszeitraum 2 können auch Investitionen eines verbundenen Unternehmens zugerechnet werden, das selbst Beitragsschuldner ist. Sofern eine Zurechnung zu mehreren Beitragsschuldnern in Betracht kommt, ist eine sachgerechte Aufteilung der begünstigten Investitionen unter den Beitragsschuldnern vorzunehmen. Dabei ist nach einem einheitlichen Aufteilungsschlüssel vorzugehen und sicherzustellen, dass es nicht zu einer mehrfachen Berücksichtigung derselben begünstigten Investitionen kommt. Jedenfalls ausgeschlossen von der Zurechnung zum Beitragsschuldner sind von der Regulierungsbehörde anerkannte Investitionen oder Energieeffizienzmaßnahmen eines verbundenen Netzbetreibers.

(2) Begünstigte Investitionen sind im Erhebungszeitraum 1 im Ausmaß von 50 % der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten als Absetzbetrag zu berücksichtigen. Der Absetzbetrag für begünstigte Investitionen beträgt höchstens 36 Euro je MWh Strom bezogen auf die den Markterlösen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 zugrundeliegende gelieferte Menge. In Fällen des § 3 Abs. 3 kann der Absetzbetrag ebenfalls berücksichtigt werden, wobei für

- den Zeitraum von 1. Dezember 2022 bis 31. Mai 2023 bei Erzeugungskosten zwischen 140 Euro und 180 Euro je MWh Strom und

- den Zeitraum nach dem 31. Mai 2023 bei Erzeugungskosten zwischen 120 Euro und 180 Euro je MWh Strom die Obergrenze von 180 Euro nicht überschritten werden darf.
- (2a) Begünstigte Investitionen sind im Erhebungszeitraum 2 im Ausmaß von 75 % der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten als Absatzbetrag zu berücksichtigen. Dieser Absatzbetrag beträgt höchstens 72 Euro je MWh Strom bezogen auf die den Markterlösen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 zugrundeliegende gelieferte Menge.
- (3) Der Absatzbetrag kann im Rahmen der Selbstberechnung vom fälligen Betrag (§ 5 Abs. 2) abgezogen werden.

#### Beitragsschuldner, Fälligkeit des Beitrags

##### § 5. (1) Beitragsschuldner ist

1. der Betreiber einer Anlage (§ 7 Abs. 1 Z 20 EIWOG 2010) zur Erzeugung von Strom gemäß § 1 Abs. 3 mit einer installierten Kapazität von mehr als 1 MW;
2. der Begünstigte eines Strombezugsrechtes aus Erzeugungsanlagen gemäß Z 1. Strombezugsrechte sind langfristige Stromlieferungen, die entweder über Istwertaufschaltung direkt oder über Fahrpläne abgewickelt werden und deren Abgeltung nicht auf einem Marktpreis beruht. In diesen Fällen gilt der Betreiber gemäß Z 1 insoweit nicht als Beitragsschuldner für die auf das Strombezugsrecht entfallenden Strommengen.

(2) Der EKB-S wird zu folgenden Zeitpunkten fällig:

1. am 30. September 2023 für den Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023;
2. am 15. April 2024 für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023;
3. am 15. Oktober 2024 für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024;
4. am 15. April 2025 für den Zeitraum 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024.

(3) Die Fälligkeit eines gemäß § 201 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, festgesetzten EKB-S richtet sich nach Abs. 2.

#### Erhebung des Beitrags

- § 6. (1) Die Erhebung des Beitrags obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt.
- (2) Der Beitragsschuldner hat den Beitrag selbst zu berechnen und am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. 2) an das zuständige Finanzamt zu entrichten.

#### Plausibilitätsprüfung

§ 7. Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) hat auf Ersuchen des zuständigen Finanzamtes oder des Bundesfinanzgerichts im Anlassfall eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich einer allfälligen Beitragsschuldnerschaft sowie hinsichtlich der korrekten Höhe des durch den Beitragsschuldner selbst berechneten Beitrags vorzunehmen. Die E-Control ist dazu befugt, in alle Daten und Unterlagen des Beitragsschuldners Einsicht zu nehmen und Auskünfte darüber vom Beitragsschuldner anzufordern. Vom Beitragsschuldner sind der E-Control innerhalb von sechs Wochen alle Auskünfte zu beantworten sowie alle angefragten Unterlagen vorzulegen.

#### Aufzeichnungs- und Übermittlungspflichten

§ 8. (1) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Veräußerung von Strom, der Einkauf von Strom, das Eingehen und die Realisierung von Strombezugs- und -veräußerungsrechten, die nach § 3 relevanten Veräußerungserlöse sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Absatzbetrages nach § 4 für den Zeitraum von 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2024 ergeben.

(2) Der Beitragsschuldner hat dem zuständigen Finanzamt am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. 2) eine Aufstellung zu übermitteln, aus der sich die Berechnung des abgeführten Beitrags nachvollziehbar und überprüfbar ergibt.

(3) Der Beitragsschuldner hat der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder einem von ihr beauftragten Dienstleister folgende Daten und Unterlagen zum Zweck der Berichterstattung an die Europäische Kommission zu übermitteln:

1. bis zum 20. Jänner 2023 die von 1. Dezember bis 31. Dezember 2022 erzielten Überschusserlöse und
2. bis zum 20. April 2023 die von 1. Jänner bis 31. März 2023 erzielten Überschusserlöse.

#### Verordnungsermächtigungen

§ 9. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird gemeinsam mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ermächtigt

1. die Ableitung der Markterlöse für erzeugte Strommengen im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 sowie die Voraussetzungen samt Inlandsbezug für den Absatzbetrag für begünstigte Investitionen gemäß § 4,
2. die Plausibilitätsprüfung gemäß § 7 und
3. die Aufzeichnungs- und Übermittlungspflichten gemäß § 8 mit Verordnung näher zu konkretisieren.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird gemeinsam mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ermächtigt auch andere, als die in § 4 Abs. 1 genannten Investitionen, als begünstigte Investitionen anzuerkennen. Voraussetzung dafür ist, dass solche Investitionen im Interesse der Energiewende und der Transformation zur Klimaneutralität gelegen sind. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass auch solche Investitionen begünstigt sind, die vor dem 1. Jänner 2028 nachweislich begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

#### Schlussbestimmung und Vollziehung

§ 10. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich § 3, § 4, und §§ 7 bis 9 der Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,

2. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Der E-Control sind die aufgrund dieses Gesetzes anfallenden Kosten vom Bundesminister für Finanzen aus den mit dem EKB-S erzielten Einnahmen zu erstatten.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Gesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### Inkrafttreten

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 2022 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2023, treten mit 1. Juni 2023 in Kraft.

(3) § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 2a, § 5 Abs. 2 Z 2 bis Z 4, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2024 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft."

### III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob 14  
der Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-  
Strom (EKBSG) entstanden.

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zu- 15  
lässig ist, dass das Bundesfinanzgericht bei der Erlassung der angefochtenen Ent-  
scheidung die in Prüfung gezogenen Bestimmungen zumindest denkmöglich an-  
gewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei  
seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.

3. Der Verfassungsgerichtshof geht im Rahmen des vorliegenden Prüfungsbe- 16  
schlusses von folgender Rechtsentwicklung aus:

3.1. Mit dem Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) nach dem EKBSG hat der 17  
Bundesgesetzgeber eine ausschließliche Bundesabgabe geschaffen (§ 1 Abs. 1 und  
2 EKBSG iVm § 6 Abs. 1 Z 1 F-VG). Dieser unterliegt gemäß § 1 Abs. 3 EKBSG die  
Veräußerung von im Inland erzeugtem Strom aus Windenergie, Solarenergie  
(Solarthermie und Fotovoltaik), Erdwärme, Wasserkraft, Abfall, Braunkohle, Stein-  
kohle, Erdölerzeugnissen, Torf und Biomasse-Brennstoffen ausgenommen Bio-  
methan durch den Stromerzeuger einschließlich der Realisierung von Veräuße-  
rungsrechten auf Strom. Als Bemessungsgrundlage des EKB-S bestimmt § 3 Abs. 1  
EKBSG die monatlichen Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom gemäß

§ 1 Abs. 3 leg.cit., wobei als Überschusserlös gemäß § 3 Abs. 2 leg.cit. eine positive Differenz zwischen den realisierten Erträgen des Beitragsschuldners aus dem Verkauf von Strom und der in § 3 Abs. 2 EKBSG festgelegten Obergrenze für Markterlöse definiert ist.

Das EKBSG wurde in Umsetzung der vom 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023 geltenden Verordnung (EU) 2022/1854 (Notfallmaßnahmen-VO) erlassen und sah in seiner Stammfassung eine Abgabepflicht hinsichtlich jener Überschusserlöse vor, die im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023 erzielt wurden (§ 3 Abs. 1 EKBSG idF BGBl. I 220/2022). Mit der im Beschwerdefall anzuwendenden Novelle BGBl. I 13/2024 wurde der nunmehr als "Erhebungszeitraum 1" bezeichnete ursprüngliche Anwendungszeitraum um einen "Erhebungszeitraum 2" (1. Jänner bis 31. Dezember 2024) ergänzt (vgl. § 3 Abs. 1 erster Satz iVm § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 EKBSG idF BGBl. I 13/2024).

18

Mit der Notfallmaßnahmen-VO zielte der Rat auf die Bewältigung der krisenbedingten Entwicklungen am Strommarkt infolge der seit September 2021 deutlich gestiegenen Gaspreise ab (Erwägungsgrund 1; vgl. VfSlg. 20.707/2024, Rz 19 und Rz 37). Die in den Art. 6 - 8 der Notfallmaßnahmen-VO vorgesehenen Regelungen zur Festlegung einer Erlösobergrenze dienten dabei der Gewinnung von Mitteln für die Finanzierung von Unterstützungsleistungen an Stromendkunden (Erwägungsgrund 46). Der Gesetzgeber des EKBSG hat zur Operationalisierung der Notfallmaßnahmen-VO den EKB-S als ausschließliche Bundesabgabe ohne Zweckwidmung des Ertrags vorgesehen, wobei der EKB-S 90 % der Überschusserlöse beiträgt. Insoweit ordnet das EKBSG eine Abschöpfung von Überschusserlösen an (VfSlg. 20.707/2024, Rz 31). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsentwicklung konnte der Verfassungsgerichtshof betreffend die Erhebung des EKB-S für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023 keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes erkennen:

19

3.1.1. In seinem Erkenntnis vom 11. Dezember 2024, VfSlg. 20.707/2024, hat der Verfassungsgerichtshof für den zeitlichen Geltungsbereich der Notfallmaßnahmen-VO ausgesprochen, dass er keine Zweifel hegt, dass sich die Vorschriften des EKBSG innerhalb des den Mitgliedstaaten durch die Verordnung eröffneten Regelungsspielraumes bewegen und innerhalb dieses Spielraumes den Vorgaben des Unions- und des Verfassungsrechtes entsprechen.

20

Zum Ziel und zur Belastungskonzeption der abgabenrechtlichen Regelung hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang festgehalten, dass dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden kann, wenn er in Anbetracht der besonderen Situation einer massiven Störung des Strommarktes mittels einer einfach zu vollziehenden Regelung eine Besteuerung von Mehrerlösen vorsieht, um Mittel zur Finanzierung von Unterstützungsleistungen an Stromendkunden zwecks Gewährleistung einer bezahlbaren Versorgung mit einem existentiellen Verbrauchsgut zu generieren (VfSlg. 20.707/2024). 21

Die sachliche Rechtfertigung einer solchen Regelung setzt allerdings voraus, dass diese nur für einen angemessenen, begrenzten Zeitraum vorgesehen ist. Die für die Bemessung der Mehrerlöse festgelegte Obergrenze soll dabei über jenen Erlösen liegen, die die Erzeuger ihren vor der Krise begründeten Investitionserwartungen zugrunde gelegt haben. Dadurch wird gewährleistet, dass Stromerzeuger aus den nach der Abschöpfung verbleibenden Erlösen ihre geplanten notwendigen Betriebs- und Investitionskosten decken können (VfSlg. 20.707/2024, Rz 37). 22

Demgemäß bestehen für den Zeitraum der Geltung der Notfallmaßnahmen-VO keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dass der Gesetzgeber eine für alle Produktionstechnologien einheitliche Obergrenze vorgesehen und nicht nach den Kostenstrukturen der jeweiligen Technologien differenzierende Obergrenzen eingeführt hat (VfSlg. 20.707/2024, Rz 44 ff.). Weiters sprach der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis aus, dass dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden kann, wenn er angesichts der kurzfristig notwendig gewordenen Umsetzung der Notfallmaßnahmen-VO im Rahmen einer zeitlich begrenzten, leicht handhabbaren Regelung Stromhändler und andere Energielieferanten (wie zB Fernwärmeversorger), deren Geschäftsmodell sich wesentlich von jenem der Stromerzeuger unterscheidet, nicht in die Abgabepflicht einbezieht (VfSlg. 20.707/2024, Rz 50). 23

3.1.2. In seinem Erkenntnis vom 27. Februar 2025, VfSlg. 20.716/2025, hat der Verfassungsgerichtshof sodann ausgesprochen, dass er keine Bedenken gegen die Regelungen des EKBSG hegt, soweit diese im – über den zeitlichen Geltungsbereich der bis 30. Juni 2023 befristeten Notfallmaßnahmen-VO hinausgehenden – Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2023 anzuwenden waren: Die Abgabepflicht war auch für diesen Zeitraum nicht ungeeignet, den Zweck zu verfolgen, 24

Mittel zur Finanzierung von Unterstützungsleistungen an Stromendkunden zu generieren (VfSlg. 20.716/2025, Rz 32). Die bereits in der Stammfassung vorgesehene, über den zeitlichen Geltungsbereich der Notfallmaßnahmen-VO hinausgehende Zeitspanne vom 1. Juli bis 31. Dezember 2023 liegt demnach jedenfalls noch innerhalb eines Rahmens, der – unter Berücksichtigung des durch die Notfallmaßnahmen-VO vorgegebenen Zeitraumes – als "angemessen begrenzter Zeitraum" zu beurteilen ist. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zu den administrativen Vorkehrungen, die die Implementierung eines zur Finanzierung von Entlastungsmaßnahmen alternativen, zeitlich begrenzten Instrumentes erfordert hätte (aaO, Rz 33).

Ferner hielt der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis fest, dass die Regelungen des EKBSG weder in der Vergangenheit vorgenommene Dispositionen der Stromerzeuger frustriert noch diese ihrer Wirkung beraubt hätten (aaO, Rz 52 ff.). Auch bestehen keine Bedenken, dass das EKBSG gegen Art. 12 B-VG verstößt. 25

3.1.3. Der Verfassungsgerichtshof hegt daher für den in den Erkenntnissen vom 11. Dezember 2024, VfSlg. 20.707/2024, und vom 27. Februar 2025, VfSlg. 20.716/2025, beurteilten Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023 weder Bedenken gegen den Belastungsgrund noch gegen die Ausgestaltung der Abgabe. 26

4. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass gegen die in Prüfung gezogenen Regelungen folgende Bedenken bestehen dürften: 27

4.1. Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dürften jene Gründe, die die Regelung für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2023 sachlich rechtfertigten, für Zeiträume ab dem 1. Jänner 2024 nicht mehr bestehen (vgl. dazu im Einzelnen Punkt III.4.2.). 28

Sollte die Gesetzesprüfung ergeben, dass die die Abgabe für einen angemessenen, begrenzten Zeitraum rechtfertigende Sondersituation im Jahr 2024 nicht mehr bestanden haben sollte, stellt sich die verfassungsrechtliche Frage, welche sachlichen Gründe die Auswahl des Besteuerungsgegenstandes und damit die Weitergeltung der Abgabe ab dem Jahr 2024 zu rechtfertigen vermögen (zu den diesbezüglichen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes vgl. Punkt III.4.3.). 29

Selbst wenn aber das Gesetzesprüfungsverfahren ergeben sollte, dass die Auswahl des Besteuerungsgegenstandes auch für die Jahre ab 2024 sachlich begründet ist, hat der Verfassungsgerichtshof vorderhand Zweifel, ob die besondere Ausgestaltung der Abgabe, soweit sie in einer produktionskostenunabhängigen Belastung von Überschusserlösen der Stromerzeuger besteht, mit dem Gleichheitsgrundsatz in Einklang steht (vgl. dazu Punkt III.4.4.).

4.2. Folgende Gründe scheinen vorerst dafür zu sprechen, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des EKBSG gegebene Sondersituation im Jahr 2024 nicht mehr vorgelegen sein dürfte:

4.2.1. In seinem Erkenntnis VfSlg. 20.707/2024 hielt der Verfassungsgerichtshof zum Belastungsgrund des EKB-S fest, dass dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht entgegengetreten werden kann, wenn er in Anbetracht der besonderen Situation einer massiven Störung des Strommarktes zur Bewältigung der krisenbedingten Entwicklungen am Strommarkt gestützt auf die Notfallmaßnahmen-VO für einen angemessenen, begrenzten Zeitraum eine Abgabe auf Überschusserlöse der Stromerzeuger vorsieht, um Mittel zur Finanzierung von Unterstützungsleistungen an Stromendkunden zu generieren (vgl. VfSlg. 20.707/2024, Rz 21 und 37). Für den Verfassungsgerichtshof ist vorderhand fraglich, ob diese bei Einführung des EKB-S gegebene Sondersituation, die die Schaffung einer solchen Abgabe rechtfertigte, auch noch im Jahr 2024 fortbesteht.

4.2.2. Zunächst ist zu bedenken, dass das EKBSG in Umsetzung der Notfallmaßnahmen-VO vom 6. Oktober 2022 ergangen ist und diese Verordnung die Anwendung einer Obergrenze im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023 vorgesehen hat. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die EU-Kommission in ihrem Bericht vom 5. Juni 2023 auf Grundlage der verfügbaren Informationen der Mitgliedstaaten und der vorhersehbaren Marktbedingungen keine Notwendigkeit gesehen hat, die Regelungen zur Anwendung der Obergrenze zu verlängern. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die bereits Ende 2022 einsetzende Entspannung am Strommarkt in den Jahren 2023 und 2024 ihre Fortsetzung gefunden hat (vgl. die von der Österreichischen Energieagentur dokumentierte Entwicklung österreichischer Strompreisindizes, <https://www.energyagency.at/fakten/strompreisindizes>, abgerufen am 25. Juni 2026).

4.2.3. Der Gesetzgeber konnte zwar im Jahr 2022 die massive Störung des Strommarktes sachlich begründet zum Anlass nehmen, zur Bewältigung krisenbedingter Entwicklungen für einen angemessenen, begrenzten Zeitraum eine auf Stromerzeuger eingeschränkte, produktionskostenunabhängige Abgabe auf Erlöse zu erheben, die eine bestimmte Obergrenze übersteigen. Für den Verfassungsgerichtshof ist vorderhand jedoch zweifelhaft, ob der Gesetzgeber in Anbetracht der im Jahr 2023 eingetretenen Entspannung am Strommarkt auch für Zeiträume ab 2024 davon ausgehen durfte, dass der Belastungsgrund der Bewältigung krisenbedingter Entwicklungen am Strommarkt weiterhin sachgerecht ist. 34

4.3. Sollte im Rahmen des Gesetzesprüfungsverfahrens hervorkommen, dass jene Sondersituation, die die Einführung des EKBSG sachlich rechtfertigte, zu Beginn des Jahres 2024 nicht mehr aufrecht war, stellt sich die verfassungsrechtliche Frage, auf welche sachlichen Gründe der Gesetzgeber die Auswahl des Besteuerungsgegenstandes, wie ihn das EKBSG vorgibt, stützen kann. 35

4.3.1. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet dem Gesetzgeber, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, und setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er es verbietet, sachlich nicht begründbare Differenzierungen zwischen den Normadressaten zu schaffen (vgl. VfSlg. 17.315/2004, 17.500/2005, 20.244/2018, 20.270/2018). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassung wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002). 36

4.3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat der Gesetzgeber den Gleichheitsgrundsatz auch bei der Auswahl von Besteuerungsgegenständen zu beachten (vgl. VfSlg. 20.707/2024, Rz 35 mwN). Allein der Zweck der Erzielung von Einnahmen vermag die Erhebung einer Abgabe nicht zu rechtfertigen (vgl. VfSlg. 19.976/2015). Dabei kann die sachliche Rechtfertigung für die Erhebung einer Abgabe in einer besonderen Leistungsfähigkeit, in Äquivalenzüberlegungen oder auch in einer nicht-fiskalischen Zielsetzungen verfolgenden Einnahmenerzielung bestehen. Hierbei hat der Gesetzgeber vor dem Hintergrund eines weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes ausgehend von der Belastungskonzeption der Abgabe auch die mit der Abgabe verfolgten öffentlichen 37

Interessen zu berücksichtigen (*Ruppe*, Verfassungsrechtliche Vorgaben für Umweltabgaben, FS Krejci, 2001, 2079; *Achatz*, Die Auswahl von Besteuerungsgegenständen: Verfassungsrechtliche Aspekte, ÖStZ 2002, 534).

4.3.3. Eine solche sachliche Begründung dürfte nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes für den EKB-S für den hier zu betrachtenden Zeitraum nicht gegeben sein: 38

4.3.3.1. Zunächst dürfte in Anbetracht der Einbeziehung der Stromerzeuger in die allgemeine, umfassende Gewinnbesteuerung vorderhand nicht davon ausgegangen werden können, dass Stromerzeuger verglichen mit anderen Steuerpflichtigen über eine besondere Leistungsfähigkeit verfügten, die eine Besteuerung von Überschusserlösen rechtfertigen könnte. Auch finden sich dazu in den Materialien keine Hinweise. Diese führen lediglich aus, dass die außergewöhnlichen Markterlöse von Erzeugern mit niedrigeren Grenzkosten in einer Situation, in der die Verbraucher extrem hohen Preisen ausgesetzt sind, die auch der Wirtschaft schaden, vorübergehend begrenzt werden, indem auf diese Markterlöse aus dem Stromverkauf eine Obergrenze angewandt wird (3024/A 27. GP). 39

Zu beachten ist freilich, dass die Abgabe im Zeitpunkt ihrer Einführung jene besondere Leistungsfähigkeit der Stromerzeuger belastet hat, die sich aus dem Umstand ergab, dass die Stromerzeuger mit Eintritt der massiven Störung des Strommarktes ab 2021 Erlöse erzielten, die weit über den Erwartungen der Marktteilnehmer für diese Zeiträume lagen. Insofern zielte die Abschöpfung auf jene besondere Leistungsfähigkeit aus Erlösen, die über den durchschnittlich erwartbaren Preisspitzen der Vergangenheit lagen (vgl. auch Erwägungsgrund 28 der Notfallmaßnahmen-VO). 40

Vorderhand ist jedoch nicht ersichtlich, dass für den hier zu betrachtenden Zeitraum von einem Anfallen nicht erwartbarer Mehrerlöse auszugehen wäre, die möglicherweise eine besondere Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen indizieren könnten. 41

4.3.3.2. Die Belastungskonzeption des EKB-S dürfte auch nicht durch Lenkungseffekte gerechtfertigt werden können. Zwar wird im Initiativantrag die Ausdehnung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Regelung mit der weiteren Dämpfung der Energiepreise begründet (3824/A 27. GP, 4). Für den Verfassungsgerichtshof ist jedoch vorläufig nicht zu erkennen, inwiefern eine Abschöpfung von Mehrerlösen vor dem Hintergrund des am Merit-Order-Prinzip orientierten Preisbildungsmechanismus geeignet wäre, einen preisdämpfenden Effekt für Endkunden zu bewirken. Auch fehlt es an einer Zweckbindung oder an einem Mechanismus zur Weiterwälzung der erhobenen Abgabenerträge, um von einer Preisdämpfung beim Stromendkunden ausgehen zu können, weshalb § 1 Abs. 2 EKBSG, der die Ausgestaltung des EKB-S als ausschließliche Bundesabgabe vorsieht, verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. 42

Im Rahmen des Gesetzesprüfungsverfahrens wird aber auch zu erörtern sein, ob die Regelung möglicherweise geeignet ist, andere legitime Lenkungsziele zu verfolgen (vgl. in diesem Sinn bereits VfSlg. 20.716/2025, Rz 40). 43

4.3.3.3. Auch dürfte die Belastung von Mehrerlösen nicht durch Äquivalenzüberlegungen zu rechtfertigen sein. Zwar könnte im Umstand, dass die Kosten für die Unterstützung von Stromendkunden jenen Unternehmen angelastet werden sollen, die die Erbringung dieser Leistungen durch hohe Strompreise veranlasst haben, ein Äquivalenz Gesichtspunkt erkannt werden. Für eine solche Sicht könnte unter anderem ins Treffen geführt werden, dass der Förderungszeitraum für den Stromkostenzuschuss nach dem Stromkostenzuschussgesetz (erst) mit Ablauf des 31. Dezember 2024 (Begünstigte nach § 4 Abs. 1 SKZG) bzw. des 30. Juni 2025 (Begünstigte nach § 4 Abs. 2 SKZG) endete. 44

Der Verfassungsgerichtshof übersieht in diesem Zusammenhang nicht, dass die Finanzierung solcher Zuschüsse für ein existentielles Verbrauchsgut die Erhebung neuer zusätzlicher Abgaben erforderlich machen kann. Im vorliegenden Fall dürften jedoch zur Rechtfertigung mit Äquivalenzüberlegungen spezifische Bestimmungen notwendig sein, die den Zusammenhang zwischen der Verursachung der Kosten der Abgabe und der Verwendung des Abgabenertrages näher regeln. 45

4.3.3.4. Es erscheint daher für den Verfassungsgerichtshof vorderhand zweifelhaft, dass für den hier zu betrachtenden Zeitraum eine besondere Leistungsfähigkeit, Lenkungsaspekte oder Äquivalenzüberlegungen den Belastungsgrund des EKB-S rechtfertigen könnten. 46

4.3.3.5. Im Gesetzesprüfungsverfahren wird aber auch näher zu erörtern sein, inwieweit der Gesetzgeber im Rahmen seines bei Schaffung neuer Abgabenobjekte weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes in Anbetracht der wirtschaftlichen und rechtlichen Sonderstellung der Stromerzeuger mit dem EKB-S ein sachliches Ziel verfolgt, indem er für die Daseinsvorsorge mit einem existentiellen Verbrauchsgut eine Abgabe vorsieht, die der Abdeckung des Finanzbedarfs zur Bewältigung der finanziellen Lasten der Strompreiskrise und zur Absicherung auch der gegenwärtigen und künftigen Versorgungslage dienen soll (vgl. VfSlg. 10.001/1984, 19.598/2011, 19.984/2015). In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob die Verfolgung einer solchen Zielsetzung nach dem Sachlichkeitsgebot erfordert, die Sonderbelastung mit Regelungen zu verbinden, die die Verwendung der Mittel für die vorgesehenen Zwecke gewährleisten (vgl. bereits Punkt III.4.3.3.2.). 47

4.4. Aber selbst wenn der Gesetzgeber davon ausgehen dürfte, dass der Belastungsgrund des EKB-S sachlich gerechtfertigt ist, erscheint zweifelhaft, ob die – auch wegen der kurzen Zeitspanne, die dem Gesetzgeber im Jahr 2022 für die Umsetzung der Notfallmaßnahmen-VO zur Verfügung stand – für einen begrenzten Zeitraum sachlich begründeten verwaltungsökonomischen Vereinfachungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Abgabe auch über das Jahr 2023 hinaus noch sachgerecht sind. 48

4.4.1. Insofern hegt der Verfassungsgerichtshof zunächst Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage: 49

Nach § 3 Abs. 1 EKBSG belastet die Abgabe Überschusserlöse, wobei es sich bei diesen gemäß Abs. 2 leg.cit. um jenen Teil der Markterlöse handelt, der die festgelegte Obergrenze (für 2024 € 120,- je MWh) überschreitet. Gemäß Abs. 4 leg.cit. beträgt der EKB-S 90 % der Überschusserlöse. Der EKB-S führt somit zu einer nahezu vollständigen Abschöpfung der € 120,- je MWh übersteigenden 50

Erlöse. Da der EKB-S grundsätzlich unabhängig von der Höhe der Produktionskosten anfällt, stellt er sich nicht als eine Besteuerung von "Übergewinnen" dar, wiewohl er den verfügbaren Gewinn des Stromerzeugers reduziert.

Der Verfassungsgerichtshof hegt in diesem Zusammenhang das Bedenken, dass die Bemessungsgrundlage zu unsachlichen Belastungswirkungen führen dürfte: Soweit die Obergrenze (weit) über den erwartbaren Preisspitzen liegt, führt die Abschöpfung zu einer für alle Stromerzeuger gleichmäßigen Deckelung der Erlöse, ohne die geplanten Gewinnerwartungen zu beeinträchtigen. Diese an sich sachlich begründete Konsequenz scheint im Fall einer Abschöpfung dann nicht einzutreten, wenn die Obergrenze – um Einnahmen zu generieren – vom Gesetzgeber in einer Höhe festgelegt wird, die lediglich die Markterwartung abbildet oder gar unter dieser liegt. 51

Beschränkt sich die Abschöpfung nicht auf die Belastung nicht erwartbarer Preisspitzen, dürfte eine Kürzung von Erlösen Stromerzeuger mit höheren Kosten verhältnismäßig stärker belasten und deren Spielraum für Investitionen stärker eingenen als Stromerzeuger mit vergleichsweise sehr geringen Kosten. In derartigen Konstellationen scheint die Belastungswirkung der Abgabe wirtschaftlich begründete Gewinnerwartungen zu schmälern, ohne auf die Kosten der Produktion hinreichend Bedacht zu nehmen: 52

So berücksichtigt der Gesetzgeber diese Kosten zwar, wenn sie insgesamt über der festgelegten Obergrenze liegen. Für diese Fälle sieht der Gesetzgeber vor, dass diese Kosten mit einem Aufschlag in Höhe von 20 % als Obergrenze angesetzt werden können (§ 3 Abs. 3 EKBSG), womit Stromerzeugern eine Mindestmarge gewährleistet werden soll. Demgegenüber dürften aber für Stromerzeuger mit Kosten knapp unter der Obergrenze Abgabenbelastungen eintreten, die den nach Abschöpfung verbleibenden Gewinn übersteigen können. 53

Auch wenn eine sachgerechte Verteilung der Steuerlast in solchen Fällen nicht die Belastung von nach einem objektiven Nettoprinzip ermittelten Gewinnen erfordert (VfSlg. 20.716/2025, Rz 38), dürfte der Gleichheitsgrundsatz verletzt sein, wenn Stromerzeuger mit signifikant unterschiedlichen Produktionskosten den Beitrag dauerhaft in gleicher Höhe zu leisten haben, ohne dass die unterschiedlichen Produktionskosten hinreichend berücksichtigt würden. 54

Im Gesetzesprüfungsverfahren wird aber auch zu erörtern sein, ob die Obergrenze in einer Höhe festgelegt ist, die dem Rechtsrahmen im Stromsektor entsprechend in einer Durchschnittsbetrachtung jenes Marktergebnis nachbildet, das die Erzeuger im Rahmen einer von Störungen freien Marktentwicklung hätten erzielen können. 55

4.4.2. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes bestehen ferner hinsichtlich der Abgrenzung der Steuersubjektivität. Nach § 1 Abs. 3 EKBSG belastet die Abgabe Stromerzeuger; andere in die Lieferkette an Endverbraucher einbezogene Marktteilnehmer, wie zB Stromhändler, unterliegen nicht der Beitragspflicht. Folglich wird die Abgabenlast nicht von allen Unternehmern, die die Kostenbelastung der Endverbraucher verursachen, getragen. 56

Zwar dürfte davon auszugehen sein, dass die Einbeziehung von anderen Marktteilnehmern (wie zB Stromhändlern) in die Abgabepflicht auch im Hinblick auf ein von jenem der Stromerzeuger abweichendes Geschäftsmodell besondere Regelungen erfordern dürfte (vgl. VfSlg. 20.707/2024, Rz 50). Allein administrative Gründe einer leichteren Handhabbarkeit dürften eine Einschränkung der Abgabepflicht auf Stromerzeuger – sieht man von einem angemessen begrenzten Zeitraum ab – sachlich jedoch nicht zu rechtfertigen vermögen, wenn das Ziel der Abgabe darin besteht, Mittel zur Bewältigung der finanziellen Lasten der Strompreiskrise und zur Absicherung auch der gegenwärtigen und künftigen Versorgungslage zu generieren. 57

Im Rahmen der Prüfung des Gesetzes wird aber auch zu untersuchen sein, ob sachliche Gründe bestehen, die eine Begrenzung der Abgabepflicht auf Stromerzeuger und damit eine unterschiedliche Behandlung von anderen Marktteilnehmern des Sektors rechtfertigen. 58

4.5. Zusammenfassend geht der Verfassungsgerichtshof daher vorderhand davon aus, dass die bei der Erlassung des EKBSG bestehenden besonderen Gründe für die Einführung einer leicht handbaren Besteuerung von Überschusserlösen von Stromerzeugern, die von den Kosten der Produktionstechnologien weitgehend unabhängig vorzunehmen ist, im Jahr 2024 nicht mehr bestanden haben dürften. Seit 2024 dürfte es an einer Rechtfertigung für die Erhebung einer solchen krisenbedingt eingeführten Abgabe fehlen. Aber selbst wenn der Belastungsgrund für die 59

Einhebung der Abgabe sachlich begründet werden kann, erscheint deren Ausgestaltung insofern unsachlich, als der Kreis der Abgabepflichtigen wie auch die Bemessungsgrundlage in einer Weise festgelegt sind, die dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen dürfte.

Im Gesetzesprüfungsverfahren wird allerdings auch zu prüfen sein, ob der Belastungsgrund der Abgabe sowie deren Ausgestaltung hinsichtlich Steuersubjektivität und Bemessungsgrundlage eine sachliche Begründung in der wirtschaftlichen und rechtlichen Sonderstellung der Stromerzeuger finden könnten (vgl. VfSlg. 10.001/1984, 19.598/2011, 19.984/2015). 60

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 1 Abs. 2 und Abs. 3, § 3 sowie § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 und 4 EKBSG, BGBl. I 220/2022 idF BGBl. I 13/2024, von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 61

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 62

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 63

Wien, am 1. Juli 2026

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

MMag. BERMESSER

